

Tarif für die Verwendung von erschienenen Tonträgern in reinen Musikprogrammen (ohne Moderation und ohne Werbung), die über Kabel, terrestrisch und/oder über Satellit als Mehrkanaldienste verbreitet werden

Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 201 vom 25.10.1995, Seite 11 279

1. Die Vergütung beträgt 30 v. H. aller Bruttoerlöse (exklusive Mehrwertsteuer), die der Endabnehmer für die Berechtigung zur Inanspruchnahme des Mehrkanaldienstes bezahlt.
2. Die Vergütungsbeträge erhöhe sich um die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
3. Veranstalter von Mehrkanaldiensten, die den vereinbarten Meldepflichten genügen und einen Gesamtvertrag unterliegen, erhalten einen Gesamtvertragsrabatt von 20 v. H.

Hamburg, den 19. September 1995

Gesellschaft zur Verwertung von
Leistungsschutzrechten mbH (GVL)

Die Geschäftsführung